

FORSTMANN BÜTTNER KRÜGER

RECHTSANWALTSSOZIELTÄT

Dr. jur. Max D. Forstmann, Notar
Dr. jur. Thomas Büttner, LL.M.
Dr. jur. Carsten Krüger

60325 Frankfurt am Main
Beethovenstraße 35
Telefon (069) 97 57 02-0
Telefax (069) 74 54 44
E-Mail: buettner@pharma-lawyers.de
Internet: www.pharma-lawyers.de
Gerichtsfach 449

14. Dezember 2009

Juristische Entlastung pflegender Einrichtungen/Agenturen

Eine Ihrer Therapeutinnen fragt an, ob es eine juristisch einwandfreie Absicherung/Erklärung/Befreiung für Patienten/Pflegepersonen bzgl. der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln gibt, die eine anderweitige ärztliche Medikation ersetzen oder auch ergänzen sollen. Angestrebt werden soll, dass Pflegeeinrichtungen oder auch Pflegepersonal von Verantwortung und Haftung für die Einnahme dieser Nahrungsergänzungsmittel im Zusammenhang mit einer veränderten Medikation befreit werden sollen.

Meiner Ansicht nach wird es eine solche juristisch einwandfreie Absicherung nicht geben. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass meiner Ansicht nach nicht auszuschließen ist, dass in entsprechenden Arbeitsverträgen oder auch Pflegeverträgen von Krankenhäusern oder Pflegestationen entsprechende Vorschriften enthalten sind, wonach das Pflegepersonal nur solche Produkte verabreichen darf, die der Verordnung durch den Arzt entsprechen. Dies erscheint auch sinnvoll, da es der behandelnde Arzt selbstverständlich wissen muss, welche Produkte der Patient zu sich nimmt und welche nicht. Würde z.B. ein Patient ein Nahrungsergänzungsmittel mit Zimt oder Chrom zu sich nehmen, könnte das seine Diabetikereinstellung signifikant beeinflussen, mit erheblichen Folgen für die Einstellung durch den Arzt und die daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen des Patienten.

Ich vermute daher, dass wenn Pflegepersonal von einer solchen vertraglichen Anweisung des Krankenhauses oder der Pflegestation abweicht, es sich schlicht um einen Verstoß gegen die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen handelt.

Etwas anderes könnte meiner Ansicht nach nur gelten, wenn der Patient selbst sich dafür entscheidet, ein Nahrungsergänzungsmittel einnehmen zu wollen oder z.B. eine andere Therapie, wie Schö-

nendorf, Magnet-Resonanz-Stimulation etc. durchführen möchte. Hier gilt zunächst einmal der Patientenwille. Allerdings dürfte meiner Ansicht nach kein Pflegepersonal gezwungen werden können, ihm ein bestimmtes Produkt zu verabreichen oder eine bestimmte Therapie an ihm durchzuführen. Hier müsste der Patient schon selbst ein entsprechendes Präparat verzehren oder ein Gerät an ihm selbst anwenden. Meiner Ansicht nach kann jedoch in einem solchen Fall durchaus die Verpflichtung auch des behandelnden Heilpraktikers bestehen, sicherzustellen, dass in einem Krankenhaus oder auch in einer Pflegestation der behandelnde Arzt über die Mittel informiert wird, die der Patient zusätzlich neben der verordneten Therapie einnimmt. Denn nur dann kann der behandelnde Arzt sachgerecht bei seiner Therapie berücksichtigen, was der Patient sonst noch für Produkte einnimmt.

Soweit Sie anmerken, dass die Einrichtungen von Verantwortung und Haftbarkeit für die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln im Zusammenhang mit einer veränderten Medikation befreit werden dürfen, stellt sich die Frage, von wem sie befreit werden sollten? Letztlich kann diese Frage nur durch den Patienten erfolgen. Der Patient müsste somit erklären, dass die Einnahme eines bestimmten Produktes sowie die Anwendung einer bestimmten Therapie auf seinem eigenen Willen beruht und er selbst die vollständige Verantwortung für die möglichen Folgen des Verzehrs des Produkts oder die Anwendung der Therapie übernimmt.

Dies setzt allerdings voraus, dass der Patient zuvor vollumfänglich und verständlich sowie nachweisbar dokumentiert, über die möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem zugeführten Produkt und der Abweichung von der ärztlichen Verordnung informiert ist.

Hier wird sich für jeden Heilpraktiker meiner Ansicht nach auch immer die Frage stellen müssen, inwiefern er wissenschaftlich valide darlegen kann, weshalb von der ärztlichen Medikation abgewichen werden soll. Sollten hier einmal Haftungsfälle auftreten, müsste eine solche Abweichung von einer ärztlich verordneten Medikation sicherlich sehr gut begründet werden können, um eine juristisch relevante Haftung zu vermeiden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Rechtsprechung entsprechende Haftungsfreistellungen zwischen Arzt und Patient oftmals als sittenwidrig beurteilt wurden. So fehle es an einem tragenden Grund für eine solche Beschränkung der Haftung des Arztes bei medizinisch indizierter Handlung, da solche Haftungsbeschränkungen dem Leitbild des Behandlungsvertrages widersprechen und die Risikolasten unzulässig verschoben werden, denn der Patient kann gewöhnlich nicht auf die Therapie verzichten. Anders kann dies jedoch bei z.B. plastischen Operationen aussehen oder z.B. auch, wenn der Patient bei einer medizinisch indizierten Maßnahme auf dem betreffenden Gebiet selbst über erhebliche Vorkenntnisse verfügt und auf die Durchführung der Maßnahme, deren Folgen er alleine tragen will, besteht (OLG Saarbrücken, NJW 1999, 871).

Meiner Ansicht nach dürfte sich auch kaum einmal wissenschaftlich valide nachweisen lassen, dass eine Notwendigkeit des Einsatzes von innovativen Therapien wie Schöndorf, Magnet-Resonanz-

Stimulation etc. gibt. Natürlich steht es einem Heilpraktiker, einem Arzt oder auch einem Patienten frei, bestimmte Dinge im Rahmen ihrer Therapiehoheit auszuprobieren. Von einer wissenschaftlichen Notwendigkeit dürfte jedoch kaum gesprochen werden können.

Meiner Ansicht nach könnte versucht werden, von dem Patienten sich eine entsprechende Haftungsfreistellung wie folgt unterzeichnen zu lassen:

„Haftungsfreistellung

Hiermit erkläre ich, (Name), dass ich selbstverantwortlich und im Vollbesitz meiner geistigen Fähigkeiten, das mich behandelnde Pflegepersonal, Ärzte und Krankenhaus/Sanatorium/Pflegestation von sämtlichen etwaigen Haftungsansprüchen gegen mich oder meine Erben befreie, sofern dies im Zusammenhang steht mit meinem Wunsch der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln oder anderen diätetischen Ernährungsmaßnahmen oder der Anwendung anderweitiger innovativer Therapiemaßnahmen, wie z.B. Magnet-Resonanz-Stimulation, Schöndorf, etc.

Ich bestätige, dass es mein ausdrücklicher persönliche Wunsch ist, abweichend von der bisherigen ärztlich verordneten Medikation folgende Produkte (Bezeichnung) einzunehmen. Dies erfolgt in Absprache mit der für mich zuständigen Heilpraktikerin (Name) Sie hat mich über mögliche Risiken der Einnahme der Produkte nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft umfangreich und vollumfänglich informiert. Ich bin bereit, die mit dem Verzehr der Produkte und dem Abweichen von der ärztlichen Verordnung einhergehenden Risiken selbst zu tragen.

Ich schließe daher jede Form der Geltendmachung von Haftungsansprüchen, wie Schadensersatzansprüche etc. aus.

..... (Ort),(Datum)

..... (rechtsverbindliche Unterschrift)“.